



Inhalt

| | |
|---|---|
| Recht..... | 2 |
| Angemessenheit der Frist..... | 2 |
| Aktualität der Vergabeunterlagen beachten!..... | 2 |
| International..... | 3 |
| Aus der EU..... | 3 |
| Leitlinien für die Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt..... | 3 |
| EU Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein | 3 |
| Konferenz zur Förderung sozialer Aspekte bei der Auftragsvergabe | 3 |
| Aus den Bundesländern | 4 |
| Bayern: Vergabe von Verpflegungsleistungen – Neuer Wegweiser des Kompetenzzentrum für Ernährung | 4 |
| Rheinland-Pfalz – Festsetzung von Auftragswertgrenzen im Unterschwellenbereich | 4 |
| Thüringen: Neues Vergabegesetz in Thüringen beschlossen | 5 |
| Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt | 5 |



Angemessenheit der Frist

Abzustellen ist auf durchschnittliche Unternehmen, an die sich die Ausschreibung richtet

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem EU-weiten Verfahren die Beschaffung von Schuhen für Frauen und Männer jeweils in den Versionen „leicht“ und „schwer“. Frist für die Abgabe der Angebote war ursprünglich der 02. April 2019. Mit Schreiben vom 13. März 2019 rügte die Antragstellerin (ASt) durch ihren Verfahrensbevollmächtigten das Vergabeverfahren. U. a. sei die Frist zur Abgabe der Angebote und ersten Muster mit 45 Tagen zwischen Absenden der Bekanntmachung am 15. Februar 2019 und Angebotsabgabefrist am 02. April 2019 entgegen § 20 Abs. 1 VgV unangemessen kurz.

Beschluss:

Gem. § 20 Abs. 1 VgV sind bei der Festlegung der Fristen zur Angebotsabgabe die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Frist zur Einreichung von Angeboten, ist auf das durchschnittliche Unternehmen, an das sich die Ausschreibung richtet, abzustellen. Nicht alle, aber möglichst viele interessierte Unternehmen sollen in der Lage sein, ein Angebot abzugeben. Gelingt es mehreren Bietern, rechtzeitig Angebote einzureichen, liegt zumindest ein Indiz für die Angemessenheit der Frist vor.

Praxistipp:

Vergabestellen haben häufig Schwierigkeiten mit der Berechnung von Fristen. Dies insbesondere auch bei Vergaben im Unterschwellenbereich. Die dort herrschenden unbestimmten Rechtsbegriffe wie „ausreichend, angemessen, verhältnismäßig“ sind in der Praxis schwer einzuordnen. Um dies richtig zu bemessen, könnte eine Abfrage vor Verfahrensbeginn im Rahmen einer Markterkundung helfen.

VK Bund, Beschl. vom 07.05.2019 (Az.: VK 1-17/19)

Aktualität der Vergabeunterlagen beachten!

Verwendet der Bieter „veraltete“ Vergabeunterlagen, führt dies zum Ausschluss.

Sachverhalt:

Im Laufe des Vergabeverfahrens teilte der öffentliche Auftraggeber den Bietern mit, dass in den Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis sei aufgrund eines technischen Defektes verändert worden. Er wies die Bieter ausdrücklich darauf hin, dass zur Abgabe der Angebote die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zu verwenden sei, die nebst der überholten Version zum Download auf der E-Vergabe-Plattform bereitstand. Bieter A reichte ein Angebot auf Grundlage der alten Vergabeunterlagen ein. Er wurde daraufhin wegen „unzulässiger Änderung oder Ergänzung der Vergabeunterlagen“ ausgeschlossen. A wandte ein, er habe nach der Veröffentlichung des Verfahrens die ursprünglichen Vergabeunterlagen heruntergeladen und keinen Anlass gehabt, die neuen umgehend in Augenschein zu nehmen. Die Verwendung der alten Version sei nicht mit Absicht geschehen und beruhe auf der am Tag der Angebotsabgabe erkannten Veränderung und der daraus entstandenen Verwirrung.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Durch das Hochladen der neuen Version und den Hinweis, ausschließlich die neue Fassung der Vergabeunterlagen zu verwenden, wurden diese zu den aktuell gültigen Vergabeunterlagen. Indem A das inhaltlich abweichende alte Leistungsverzeichnis und nicht das aktuelle verwendete, änderte er die Vergabeunterlagen. Dass er das Formular dabei nicht selbst änderte, ist unerheblich. Das Angebot war nicht mit den übrigen vergleichbar und somit auszuschließen.

Praxistipp:

Bieter sollten sich frühzeitig registrieren, um über Änderungen die Vergabeunterlagen betreffend informiert zu werden. Bei Unklarheiten darüber, ob eine Aktualisierung der Vergabeunterlagen vorliegt oder nicht, ist lieber einmal zu viel beim öffentlichen Auftraggeber nachzufragen.

VK Bund, Beschl. vom Datum 18.01.2019 (Az.: VK 1- 113/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0Text



International

Aus der EU

Leitlinien für die Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt

Die EU-Kommission hat Leitlinien für die Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt veröffentlicht. Diese bieten den öffentlichen Auftraggebern in den Mitgliedstaaten praktischen Rat und helfen bei der Feststellung, welchen Bietern aus Drittländern ein garantierter Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt gewährt wird. Im Einklang mit den Zielen der Mitteilung „EU-China – Strategische Perspektiven“ sollen öffentliche Auftraggeber mithilfe der Leitlinien verschiedene praktische Aspekte der in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge besser verstehen, wenn sie mit Ausschreibungen unter Beteiligung von Drittländern befasst sind. Außerdem soll durch diese Leitlinien der Grundsatz gefördert werden, dass nicht nur der Preis, sondern auch die hohen europäischen Standards in den Bereichen Arbeitsrecht, Umwelt und Sicherheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden. So sollen für Bieter, Waren und Dienstleistungen aus der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dieser Leitfaden baut auf der Mitteilung „Eine funktionierende öffentliche Auftragsvergabe in und für Europa“ auf, in der eine breit angelegte Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten ins Leben gerufen wurde, um die Wirksamkeit des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern. Die Leitlinien finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/36601>

EU Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Die Europäische Kommission hat 25. Juli 2019 mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, u. a. fordert die Kommission die Aufhebung des Verbots öffentlicher Vergabeverfahren für medizinische Hilfsmittel. Nach § 127 SGB V sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, ihre Verträge über medizinische Hilfsmittel mit interessierten Anbietern auszuhandeln und verbietet ihnen, spezielle und flexible Verfahren anzuwenden, die in den Vergaberichtlinien festgelegt sind. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verbot den gesetzlichen Krankenkassen gegenüber, diese Verfahren für medizinische Hilfsmittel zu nutzen, der EU-Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge ([Richtlinie 2014/24/EU](#)) zuwiderläuft. Eingeleitet wurde das Vertragsverletzungsverfahren durch die Übersendung eines Aufforderungsschreibens bezüglich der Umsetzung der EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen. Deutschland hat zwei Monate Zeit, um auf die von der EU-Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Weitere Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren finden Sie unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-vertragsverletzungsverfahren_de

Konferenz zur Förderung sozialer Aspekte bei der Auftragsvergabe

Die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) und die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission (GD GROW) haben die [Initiative Buying for Social Impact](#) (BSI) gestartet. Die Initiative soll öffentliche Auftraggeber ermutigen, zukünftig das öffentliche Auftragswesen stärker zur Verfolgung sozialer Ziele zu nutzen und Unternehmen der Sozialwirtschaft helfen, die notwendi-

gen Fähigkeiten zu entwickeln, um sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen und sich neue Märkte zu erschließen. Das BSI-Team besteht aus einem Netzwerk von nationalen Experten für öffentliches Auftragswesen und Sozialwirtschaft in 15 EU-Staaten (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn). Das Team nationaler Experten wird von einem Konsortium unter der Leitung der European Association for Information on Local Development (AEIDL) koordiniert. Es informiert Behörden und Lieferanten in den 15 EU-Staaten über soziale Aspekte bei Beschaffungen und bietet hierzu Sensibilisierungs- und Trainingsveranstaltungen für Auftraggeber und Lieferanten des öffentlichen Sektors an. In diesem Rahmen findet am 18. Oktober 2019 in Frankfurt am Main eine Konferenz zur Förderung sozialer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe mit Unterstützung der Diakonie statt. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung. Zur Anmeldung für die Konferenz senden Sie eine E-Mail an Aleksandra Kowalska (ako@aeidl.eu). Die Einladung und die endgültige Registrierung erfolgen über die EU Survey-Plattform der Europäischen Kommission. Um den Veranstalter einen besseren Überblick über die nationale Situation zu verschaffen, besteht im Vorfeld der Konferenz die Möglichkeit, einen [Fragebogen](#) auszufüllen. Der Fragebogen betrifft die Erfahrungen der Teilnehmer mit der Umsetzung sowie deren Erwartungen an die Richtlinie 2014/24/EU, in Bezug auf sozial verantwortliche öffentliche Auftragsvergabe.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Bayern: Vergabe von Verpflegungsleistungen – Neuer Wegweiser des Kompetenzzentrum für Ernährung

Das Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hat einen neuen Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen veröffentlicht. Er soll öffentlichen Auftraggebern und anderen ausschreibenden Stellen, Einrichtungsleitungen oder weiteren Verpflegungsverantwortlichen helfen, den Vergabeprozess aktiv mitzugestalten und optimale Rahmenbedingungen für eine gesundheitsförderliche, schmackhafte und nachhaltige Verpflegung zu schaffen. Der Wegweiser ist stark praxisbezogen und die vergaberechtlichen Fragestellungen werden anhand von Beispielen erläutert. Behandelt wird der gesamte Vergabeprozess, beginnend bei den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, über die Vorbereitung der Ausschreibung, die Erstellung der Vergabeunterlagen und Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, die Festlegung der Einigungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung und die Auswahl der Bewertungsmethode. Sehr hilfreich sind die Ausführungen zur Verankerung von Qualitätskriterien in der Leistungsbeschreibung und den Zuschlagskriterien sowie sozialen und umweltbezogenen Aspekten, zum Einsatz von Gütezeichen als Qualitätsnachweis und zur Verwendung von Produkten aus fairem Handel. Im Anhang finden sich Beispiele zur Gestaltung des Speiseplans für Kita-, Schul-, Betriebs- oder Seniorenverpflegung, Beispiele für vegetarische Menülinien und ein Verzeichnis nützlicher Links. Den Wegweiser finden Sie auf der Seite des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter dem folgenden Link. <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/220169/index.php>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Rheinland-Pfalz – Festsetzung von Auftragswertgrenzen im Unterschwellenbereich

Im Vorgriff auf die Neufassung der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 wurden in einem Rundschreiben vom 17. Juli 2019 die Auftragswertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wie folgt festgesetzt.

Für Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: bis 200.000 Euro
- Freihändige Vergabe: bis 40.000 Euro

Für Liefer- und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb: bis 80.000 Euro
- Freihändige Vergabe: bis 40.000 Euro

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren dürfen bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden. Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer – von 3.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) beschafft werden. Das Rundschreiben kann hier abgerufen werden: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.: 0651/97567 - 16

Thüringen: Neues Vergabegesetz in Thüringen beschlossen

Der Thüringer Landtag hat am 5.7.2019 ein neues Vergabegesetz beschlossen. Im Gesetz wird neben repräsentativen Tarifverträgen auch ein vergabespezifischer Mindestlohn von 11,42 Euro festgelegt. Für das Gesetz stimmten die Fraktionen von Linken, SPD und Grünen sowie die AfD-Fraktion. Die CDU sprach sich dagegen aus. Mit dem Gesetz wird die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vollumfänglich in Landesrecht überführt und für anwendbar erklärt. Durch die Übernahme der UVgO wird auch die umfassende Digitalisierung der Vergaben unterhalb der Schwellenwerte (E-Vergabe) stufenweise eingeführt. Für staatliche Auftraggeber besteht künftig nur noch die Verpflichtung, die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in elektronischer Form auf der zentralen Landesvergabeplattform zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen auf der zentralen Landesvergabeplattform für alle Auftraggeber im Sinne des § 2 ThürVgG verpflichtend. Durch die Einführung des Bestbieterprinzips soll der bürokratische Aufwand verringert werden. Zukünftig sind die nach dem Thüringer Vergabegesetz vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nur noch von demjenigen Bieter vorzulegen, dem nach Durchführung der Angebotswertung der Zuschlag erteilt werden soll. Mit dem Änderungsgesetz wird der Rechtsschutz nichtberücksichtigter Bieter gestärkt: Verstößt ein öffentlicher Auftraggeber gegen die Pflicht zur Information der Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, wird dies zukünftig mit der Unwirksamkeit des Vertrages sanktioniert (§19 Abs.2 a ThürVgG). Ebenso wird sanktioniert, wenn der öffentliche Auftraggeber während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens den Zuschlag unter Verstoß gegen das Verbot der Zuschlagserteilung innerhalb der Nachprüfungsfrist der Vergabekammer erteilt.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt:

- 10.09.2019 - Spezialseminar EVB-IT Systemvertrag und EVB-IT Servicevertrag
- 24.09.2019 – Leistungsbeschreibung und Wertung – Intensivseminar-Workshop
- 29.10.2019 - Beschaffung von DMS-Systemen und e-Akte
- 12.11.2019 - Vergabe von Postdienstleistungen
- 19.11.2019 - Aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht
- 03.12.2019 - Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwertes nach der neuen UVgO
- 04.12.2019 - Vergaberecht für Bieter
- 10.12.2019 - Einführung Vergabe von IT-Leistungen – praxisorientiert